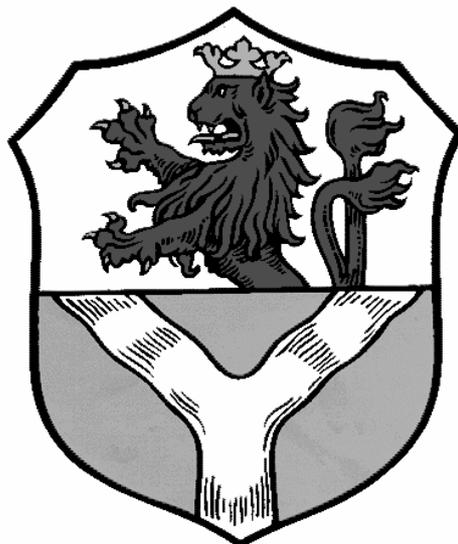


**Stadt Lohmar**

Rechnungsprüfungsamt



# **Bericht**

über die Prüfung der

# **Jahresrechnung 2003**

# Inhalt

	Seite
1. <u>Vorbemerkungen</u>	
1.1 Allgemeines	4
1.2 Prüfungsauftrag und –umfang	4
1.3 Prüfungsunterlagen	4
1.4 Prüfbemerkungen der Vorjahre	6
1.4 Entlastung des Vorjahres	6
2. <u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan</u>	
2.1 Haushaltssatzung	6
2.2 Haushaltsplan	7
2.3 Anlagen zum Haushaltsplan	8
2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm	8
3. <u>Jahresrechnung</u>	
3.1 Aufstellung der Jahresrechnung	9
3.2 Ergebnis der Rechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit	9
3.3 Sammelnachweise/Sonderbudgets	
3.4 Pflichtzuführung	10
3.5 Übertragung der Rechnungsergebnisse	12
3.6 Restebereinigung	12
3.7 Haushaltsreste	12
3.8 Abwicklung von Haushaltsresten aus Vorjahren	14
3.9 Kasseneinnahmereste	15
3.10 Kassenprüfungen	15

4.	<u>Verwahrgelder und Vorschüsse</u>	
	4.1 Verwahrgelder	16
	4.2 Vorschüsse	17
5.	<u>Vermögen, Rücklagen, Schulden</u>	
	6.1 Vermögen	18
	6.2 Rücklagen	19
	6.3 Schulden	20
6.	<u>Abrechnung der Sozialhilfe mit dem Rhein-Sieg-Kreis</u>	20
7.	<u>Belegprüfung</u>	21
8.	<u>Hauptamtsangelegenheiten</u>	21
9.	<u>Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten</u>	28
10.	<u>Beitragsangelegenheiten</u>	34
11.	<u>Soziales</u>	36
12.	<u>Bauordnungswesen</u>	37
13.	<u>Technische Prüfung</u>	39
14.	<u>Schlussbemerkungen</u>	45

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2003 geprüft und erstattet hierüber den nachstehenden Bericht. Dieser enthält die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung sowohl im Rahmen des § 101 Abs. 6 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NW, als auch der Prüfungstätigkeit nach § 103 GO NW.

## 1.2 Prüfungsauftrag und -umfang

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 GO NW die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorchriftsmäßig begründet und belegt sind
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In den §§ 101 Abs. 6 und 59 Abs. 3 GO NW ist festgelegt, dass in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, der Rechnungsprüfungsausschuss sich zur Durchführung der Arbeiten des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

## 1.3 Prüfungsunterlagen

An Prüfungsunterlagen haben vorgelegen:

- a) die am 19.02.2004 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellte und am gleichen Tag gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (maschinell über GINFIS erstellt)
- b) die gemäß §§ 39 und 43 GemHVO vorgeschriebenen Anlagen zur Jahresrechnung, und zwar
  1. eine Vermögensübersicht
  2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
  3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
  4. ein Rechenschaftsbericht
- c) Verzeichnisse über:

Reste

Unerledigte Verwahrgelder und Vorschüsse

- d) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- e) die Belege über Einnahmen und Ausgaben
- f) Akten und Vorgänge der Verwaltung

Der Prüfung der Jahresrechnung gingen voraus:

- a) die dauernde Überwachung der Stadtkasse
- b) die unvermuteten Kassenprüfungen
- c) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO
- d) die Vorprüfung der Auftragsvergaben
- e) die Prüfungen von Schlussrechnungen im techn. Bereich.

Über diese Prüfungen hat das Rechnungsprüfungsamt Einzelberichte gefertigt und diese der Verwaltung zur Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zugeleitet.

Die sich aus diesen Prüfungen ergebenden Beanstandungen konnten ausgeräumt werden.

Die Prüfung der Belege wurde stichprobenweise durchgeführt. Soweit es sich als zweckmäßig erwies, wurde die Prüfung in Teilbereichen bis auf den derzeitigen Bearbeitungsstand ausgedehnt.

Soweit dieser Bericht Prüfungsbemerkungen enthält, sind diese jeweils am Texttrand mit

B = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B mit Ziffer = Beanstandung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme erbeten wird

H = Hinweis oder Anregung

gekennzeichnet.

Bei den mit B gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen muss sichergestellt werden, dass sich derartige Mängel künftig nicht wiederholen.

#### 1.4 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Die Jahresrechnung 2002 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.01.2004 geprüft worden.

Grundlage der Prüfung war der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung vom 14.10.2003. Die im Rahmen dieses Berichtes aufgezeigten Prüfbemerkungen wurden ausgeräumt bzw. werden, soweit dies bisher nicht möglich war, vom RPA weiterverfolgt.

#### 1.5 Entlastung des Vorjahres

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 22.01.2004 die Jahresrechnung 2002 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

## 2. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

### 2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die gesamte städtische Haushaltswirtschaft. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ist die Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, daß folgenden Kriterien Rechnung getragen wird:

- a) Sicherung der Aufgabenerfüllung
- b) Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- c) Verpflichtung zum Haushaltsausgleich

Sie beziehen sich u.a. auch auf die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Ausführung, die Rechnungslegung sowie die Finanzplanung.

Nach Ablauf des Haushaltsjahres 2003 kann festgestellt werden, daß die Verwaltung die zu a), b) und c) aufgeführten Punkte beachtet hat.

Zu prüfen war aber auch, ob den Erfordernissen der §§ 77 und 79 GO NW Rechnung getragen wurde, und zwar

- a) Form und Inhalt der Haushaltssatzung

- b) Zustandekommen der Satzung im vorgeschriebenen Verfahren
- c) Rechtsgültigkeit der Haushaltssatzung und Beachtung evtl. Auflagen

Die Haushaltssatzung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist gemäß § 79 GO NW nach dem vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen:

Feststellung des Entwurfes	21.10.2002
Zuleitung an den Rat	31.10.2002
Bekanntmachung über die Auslegung	8.11.2002
Auslegung	11.11. bis 15.11.2002 und 18.11. bis 19.11.2002
Beschlussfassung des Rates	17.12.2002
Vorlage an Aufsichtsbehörde	8.01.2003
Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde	31.01.2003
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters	10.02.2003
Veröffentlichung	14.02.2003
Öffentliche Auslegung	17.02. bis 25.02.2003

Die Haushaltssatzung ist damit formal richtig und ordnungsgemäß zustande gekommen. Alle maßgeblichen Fristen wurden eingehalten.

Nach § 79 Abs. 5 GO NW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Dies war nicht möglich, weil der Rat der Stadt die Haushaltssatzung erst am 19.12.2002 beschlossen hat.

- H Die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Termins ist anzustreben.

## 2.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2003 ist entsprechend den Vorschriften des § 78 GO NW aufgestellt und enthält alle nach § 2 GemHVO NW vorgeschriebenen Bestandteile. Die richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes entspricht den in den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO vorgeschriebenen Gliederungen und Grup-

pierungen. Der Pflichtinhalt des Vorberichtes entspricht den Anforderungen und vermittelt einen vollständigen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Stadt Lohmar.

Der Haushaltsplan des Jahres 2003 ist wiederum in budgetierter Form aufgestellt worden. Im Rahmen des Budgets ist eine weitgehend flexible Mittelverwaltung und damit Aufgabenerledigung möglich. Von dieser Änderung wird eine wirtschaftlichere und sparsamere Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erwartet. Sie ist ein Teilbereich der sog. "Neuen Steuerungsmodelle", die zu mehr Effizienz der Verwaltung führen sollen.

### 2.3 Anlagen zum Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan sind gem. § 2 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

Vorbericht, Stellenplan, eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und den voraussichtlichen Schuldenstand und über die Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres, eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen sowie der Finanzplan und das Investitionsprogramm, außerdem der neueste Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan des Stadtwasserwerkes sowie Bilanz und Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft.

Es wird bestätigt, dass die Pflichtanlagen vorhanden waren und den gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

### 2.4 Finanzplan und Investitionsprogramm

Nach § 83 GO NW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Finanzplanung ist u.a. auf einem Investitionsprogramm für diesen Zeitraum aufzubauen. Der Finanzplan ist dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen; das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen. § 24 der GemHVO regelt dazu Einzelheiten des Verfahrens und der Gestaltung des Finanzplanes und des Investitionsprogramms.

Den Erfordernissen von § 83 GO NW in Verbindung mit § 24 GemHVO wurde wie folgt Rechnung getragen:

Feststellung des Finanzplanes und des  
Investitionsprogramms durch den Bürgermeister 21.10.2002

Zuleitung des Finanzplanes und des Investitions- Programms an den Rat	31.10.2002
Behandlung des Finanzplanes im Rat	17.12.2002
Beschlussfassung des Rates über das Investitions- Programm	17.12.2002

Finanzplan und Investitionsprogramm sind damit auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg zustande gekommen. Auch die Verwaltungsvorschriften zu § 24 GemHVO betreffend Aufstellung und Feststellung des Investitionsprogramms, hier für die Jahre 2002 bis 2006, wurden beachtet.

### 3. Jahresrechnung 2003

#### 3.1 Aufstellung der Jahresrechnung 2003

Die Jahresrechnung 2003 wurde gemäß § 93 Abs. 2 GO NW am 19.02.2004 vom für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister festgestellt. Die Aufstellung erfolgte sowohl in budgetierter Fassung als auch in der Fassung gemäß § 41 GemHVO. Diese letztere Fassung lag der Prüfung zugrunde.

Die Vorlage an den Stadtrat erfolgte in der Sitzung am 4.03.2004

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung wird zur weiteren Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NW erfolgt die Prüfung der Jahresrechnung 2003 durch das Rechnungsprüfungsamt.

#### 3.2 Ergebnis der Jahresrechnung und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Die bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben der Jahresrechnung 2003 betragen

im Verwaltungshaushalt	47.818.888,79 €
im Vermögenshaushalt	18.495.674,04 €
insgesamt	----- 66.314.562,83 € =====

Der Haushalt 2003 ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt konnte allerdings nur durch eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 2.781.380,76 € erreicht werden.

Dazu wurden der allgemeinen Rücklage 1.758.790,51 € entnommen. Der darüber hinausgehende Betrag von 1.022.590,25 € wurde aus der Veräußerung von Anlagevermögen finanziert.

Die Entnahme- und Zuführungsbuchungen wurden ordnungsgemäß vorgenommen.

Gemäß der Veranschlagung im Haushaltsplan 2003 waren als Zuführung zum Verwaltungshaushalt 3.482.580 € vorgesehen. Gegenüber der Veranschlagung wurde somit eine Verbesserung von 701.189,24 € erreicht.

### 3.3 Sammelnachweise / Sonderbudgets

Die in den Sonderbudgets

Budget S 1 – Personalausgaben

Budget S 2 – Geschäftsausgaben

zusammengefassten Haushaltsmittel wurden nach Abschluss des Haushaltsjahres gemäß § 8 GemHVO ordnungsgemäß aufgelöst und auf die in den verschiedenen Budgets ausgewiesenen Haushaltsstellen aufgeteilt.

Die Auflösung der Sonderbudgets sowie die Aufteilung der Einzelbeträge auf die Haushaltsstellen erfolgte ordnungsgemäß. Die entsprechende Überprüfung ergab keine Bemerkungen.

### 3.4 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 GemHVO sind dem Vermögenshaushalt die im Verwaltungshaushalt nicht benötigten Haushaltsmittel zuzuführen; dabei ist eine Mindestzuführung einzuhalten. Diese Mindest(Pflicht-)zuführung muss gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO so hoch sein wie die Kreditbeschaffungskosten und die Tilgungsbeträge der Kredite (einschl. artgleiche Leistungen).

Für das Haushaltsjahr 2003 ergibt sich dazu folgende Berechnung:

Hhst. 8800.9320.9 (Kaufpreisrenten)	18.523,24 €
Hhst. 9100.9760.1 (Tilgung Kreditmarktdarlehen)	2.271.798,70 €
Gesamttilgung	2.290.321,94 €
Dem Vermögenshaushalt wurden tatsächlich zugeführt	2.573.321,94 €

In diesem Betrag sind 283.000,00 € an Zuführung zur Sonderrücklage „Kanalbenutzungsgebühren“ enthalten, die bei der Betrachtung, ob die Pflichtzuführung erbracht wurde, herauszurechnen sind.

Gemäß den Bestimmungen der GemHVO (§ 20 Und Erläuterungen dazu) sind die der Sonderrücklage zugeführten Mittel ausschließlich zur Entlastung der Gebührenpflichtigen zu verwenden und zu diesem Zweck innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung als Einnahme in die Gebührenkalkulation einzubringen (s. auch § 6 Abs. 2 AO).

Reduzierung um die Zuführung zur Sonderrücklage	283.000,00 €
beträgt die Zuführung tatsächlich	2.290.321,94 €

Die Pflichtzuführung wurde damit erreicht, eine „freie Spitze“ wurde nicht erwirtschaftet.

Darüber hinaus soll die Zuführung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 GemHVO mindestens so hoch sein wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Hierzu ergibt sich folgende Berechnung:

Abschreibungen:

Hhst. 3330.6800.9	6.600,00 €
Hhst. 4360.6800.3	21.200,00 €
Hhst. 4370.6800.3	24.200,00 €
Hhst. 7000.6800.4	1.604.395,00 €
Hhst. 7000.6801.3	58.639,00 €
Hhst. 7500.6800.9	41.143,00 €
insgesamt	1.756.177,00 €
Zuführung (ohne Sonderrücklage)	2.290.321,94 €
damit Überschreitung	534.144,94 €

Damit wurde die Sollzuführung überschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003, umfassend den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§§ 40 und 41 GemHVO) richtig erstellt wurde und vollständig ist.

Die Anlagen nach § 39 Abs. 2 GemHVO wurden beigefügt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.5 Übertragung der Rechnungsergebnisse

Die Übertragung der Rechnungsergebnisse in die Bücher des Haushaltsjahres 2004 wurde geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 464.595,84 € wurde in 2004 bei der Haushaltsstelle 9200.8950.2 vorgetragen.

Der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes in Höhe von 2.266.206,85 € wurde in 2004 bei der Haushaltsstelle 9200.3951.2 vorgetragen.

### 3.6 Restebereinigung

Für die zweifelhaften Forderungen wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine pauschale Restebereinigung bei den nachstehenden Einnahmearten vorgenommen:

Gewerbesteuer	356.000,00 €
Erschließungsbeiträge	106.000,00 €
Kanalanschlussbeiträge	87.200,00 €

Die pauschale Restebereinigung verfolgt das Ziel einer möglichst wirklichkeitsnahen Darstellung der städtischen Finanzsituation im Rahmen des Jahresabschlusses. Bei der Restebereinigung werden alle Forderungen, deren Verwirklichung im kommenden Jahr unwahrscheinlich ist, vorübergehend niedergeschlagen, um nur die tatsächlich zu verwirklichenden Forderungen in die Haushaltsrechnung zu übernehmen. Die pauschale Restebereinigung hat somit Einfluss auf das Rechnungsergebnis und ist daher mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen (s. dazu auch Scheel/Steup: Kommentar zur GemHVO NW, 5. Auflage, Erl. 6 zu §32).

Die Restebereinigung wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

### 3.7 Haushaltsreste

#### a) Verwaltungshaushalt - Haushaltsausgaberreste

Gem. § 19 GemHVO können im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerledigung

fördert. Im Falle der Übertragung sind die Haushaltsmittel bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gem. Ziffer 1.3 der „Vermerke zum Haushaltsplan“ (s. Teil 1 Seite 46 des Haushaltsplanes) sind alle Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Rahmen der Budgetansätze der jeweiligen Teilaufgabe für grundsätzlich übertragbar erklärt, ausgenommen die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Diese Verfahrensweise entspricht dem Ziel der Budgetierung, nämlich die sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerledigung zu fördern.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Haushaltsreste aus Vorjahren übernommen	916.289,86 €
hierauf angeordnet	906.119,96 €
in Abgang gestellt	10.169,90 €
verbleiben	0,00 €
als neue Haushaltsreste nach 2004 zu übertragen	196.837,17 €
verbliebene Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €
ergibt neue Haushaltsreste	196.837,17 €

b) Vermögenshaushalt - Haushaltseinnahmereste

aus Vorjahren übernommen	0,00 €
hierauf angeordnet	0,00 €
in Abgang gestellt	0,00 €
verbleiben Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €
zuzüglich neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
nach 2004 zu übertragen	0,00 €

Vermögenshaushalt - Haushaltsausgaberreste

aus Vorjahren übernommen	3.668.473,82 €
hierauf angeordnet	2.322.607,04 €

in Abgang gestellt	749.865,43 €
verbleiben	596.001,35 €
zuzüglich neue Haushaltsreste	3.092.609,33 €
nach 2004 zu übertragen	3.688.610,68 €

Die Bildung und Übertragung der Haushaltsreste erfolgte auf der Grundlage der §§ 19 und 41 Abs. 2 GemHVO.

Bei den Haushaltsausgaberesten wurde geprüft, ob

- die aus dem Haushaltsjahr 2002 vorgetragenen Haushaltsausgabereste
- die am Ende des Haushaltsjahres 2003 nicht verbrauchten und abzusetzenden Haushaltsausgabereste und
- die am Ende des Haushaltsjahres 2003 neu gebildeten und in das Haushaltsjahr 2004 vorzutragenden Haushaltsausgabereste

in der Haushaltsrechnung richtig abgewickelt wurden.

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltsreste richtig in das Haushaltsjahr 2003 vorgetragen wurden.

### 3.8 Abwicklung von Haushaltsresten aus Vorjahren

Erstmals bei der Bildung von Haushaltsresten wurde vor der Übertragung in das Haushaltsjahr 2003 das Rechnungsprüfungsamt beteiligt. Die seinerzeitige Prüfung erstreckte sich überwiegend auf die Frage, inwieweit die Bildung der Haushaltsreste dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt waren. Im Rahmen dieser Prüfung wurde einvernehmlich mit den Fachämtern eine Reihe von Kürzungen vorgenommen.

Bei der Abwicklung der Haushaltsreste im Folgejahr wurden jeweils zunächst die Haushaltsreste verausgabt, bevor auf den eigentlichen Haushaltsansatz für 2003 gebucht wurde. Durch dieses Verfahren wurden fast alle Haushaltsreste vollständig verausgabt. Allerdings zeigt sich in mehreren Fällen, dass sich durch die Resteübertragung erneute Haushaltsreste beim laufenden Haushaltsansatz ergaben, die dann wiederum in das Folgejahr (2004) übertragen wurden.

Eine dem Übertragungsgrund folgende maßnahmengenaue Buchung erfolgte nur im Vermögenshaushalt bei den Maßnahmen, für die jeweils eine gesonderte Haushaltsstelle zur Verfügung steht.

Da aber auch hier in weiten Bereichen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht (s. dazu Ziff. 2.2 der Vermerke zum Haushaltsplan), ist eine maßnahmenspezifische Restebewirtschaftung nicht gewährleistet. Somit kön-

nen Haushaltsrest, soweit ihre Höhe den vorgesehenen Zweck übersteigt, als allgemeine Ausgabeermächtigung behandelt werden, was in der Praxis auch geschieht.

Dieses Verfahren erfüllt nicht den Zweck, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu fördern. Es ist – aus Vereinfachungsgründen – nur akzeptabel, wenn der Bildung der Haushaltsreste eine intensive Prüfung der Frage vorausgeht, ob und inwieweit eine Restebildung erforderlich ist. Ansonsten wird der Forderung des § 7 Abs. 1 GemHVO nicht entsprochen, wonach zur Haushaltsplanung „...die zu leistenden Beträge sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.“

- H** Das Rechnungsprüfungsamt wird künftig verstärkt prüfen, inwieweit die gebildeten Haushaltsreste diesen Voraussetzungen entsprechen.

### 3.9 Kasseneinnahmereste

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2003 ergaben sich folgende Kasseneinnahmereste:

Verwaltungshaushalt	658.809,69 €
Vermögenshaushalt	1.422.403,83 €
insgesamt	2.081.213,52 €

Der Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste hat sich gegenüber dem Vorjahr von

1.796.873,26 €

auf

2.081.213,52 €

erhöht.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden von der Stadtkasse richtig in das Haushaltsjahr 2004 übernommen. Die rechtzeitige Einziehung der Einnahmereste im Personenkonten- bzw. Sachbuchbereich wird jeweils im folgenden Haushaltsjahr im Rahmen der Kassenprüfung sowie der laufenden Überwachung der Stadtkasse geprüft.

### 3.10 Kassenprüfungen

Gemäß § 39 Abs. 1 GemKVO wurde am 14.10.2003 eine unvermutete Kassenprüfung und am 16.12.2003 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchgeführt.

Neben der Überprüfung des Kassenbestandes erstreckte sich die Kassenprüfung insbesondere auf die Belegprüfung, die Abwicklung der laufenden Buchungen sowie die unverzügliche Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse, die Behandlung der noch nicht vollzogenen Einnahmen, die Abrechnung der Vollziehungsentschädigung sowie das Verwahrgelass.

Die Kassenprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

#### 4. Verwahrgelder und Vorschüsse

##### 4.1 Verwahrgelder

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2003 stellte sich der Bereich „Verwahrgelder“ wie folgt dar:

Kontengruppe:	Ist-Einnahmen:	Ist-Ausgaben:
990	178.538,71 €	162.813,13 €
992	11.167.138,36 €	11.004.683,68 €
993	4.879.556,09 €	1.887.060,67 €
	-----	-----
	16.225.233,16 €	13.054.557,48 €
	=====	
Differenz:		3.170.675,68 €
		=====

Diese Differenz setzt sich aus den folgenden Kontenbeständen zusammen:

Buchungsstelle:	Bezeichnung:	Abschlussresultat:
9909.7900.9	Mündelgeld	15.725,58 €
9920.0016.0	Sicherheitsleistungen	162.454,68 €

Die Verwahrgeld-Buchungsstelle „Mündelgeld“ weist Guthaben auf, die für Mündel verwaltet werden.

Es handelt sich hierbei um einbehaltene Sicherheitsleistungen für Bau-  
maßnahmen. Die Auszahlung der einzelnen Beträge erfolgt erst, wenn die  
Voraussetzungen dafür vorliegen (z.B. Ablauf der Gewährleistungsfrist).

9931.0011.2	Anlegung der „Allgem. Rücklage“ im Kassen- bestand	2.975.105,44€
-------------	--	---------------

Hier ist die allgemeinen Rücklage ausgewiesen, die zur Kassenbestands-  
verstärkung im Kassenbestand angelegt ist. Es handelt sich um den Be-  
stand vor der Rücklagenentnahme.

Die Rücklagenentnahme gehört zu den sog. Abschlussbuchungen und er-  
folgt erst nach Ende des Rechnungsjahres.

9931.12.1	Sonderrücklage Pensions- rückstellungen	17.389,98 €
-----------	--	-------------

Hier werden die Beiträge zur Pensionsrücklage bis zur Weiterleitung an die  
Versorgungskasse gebucht. Warum der Betrag zum Prüfungszeitpunkt  
noch nicht an die Versorgungskasse weitergeleitet war, ließ sich nicht fest-  
stellen. Die Weiterleitung erfolgte im Zuge der Prüfung.

#### 4.2 Vorschüsse

Beim Abschluss des Haushaltsjahres 2003 stellte sich der Bereich „Vor-  
schüsse“ wie folgt dar:

Kontengruppe	Einnahmen	Ausgaben
994	8.614.669,90 €	8.621.997,21 €
996	4.434.169,23 €	4.252.651,44 €
997	0,00 €	0,00 €
998	0,00 €	0,00 €
	13.048.839,13 €	12.874.648,65 €
Differenz:		174.190,48 € =====

Diese Differenz (= Gesamtvorschüsse) setzt sich aus folgenden Einzelbeiträgen zusammen:

<u>Buchungsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abschlussergebnis</u>
-----------------------	--------------------	--------------------------

9940.0000.4	Gehaltsvorschüsse	- 2.500,00 €
-------------	-------------------	--------------

Die Gehaltsvorschüsse verringern sich monatlich durch die Einbehaltung der Tilgungsraten von den Dienstbezügen.

9940.0010.2	Wohngeldzahlungen	- 4.827,31 €
-------------	-------------------	--------------

Über dieses Vorschussskonto werden Wohngeldzahlungen abgewickelt, wenn die Auszahlungen per EDV-Programm den zeitlichen Vorgaben des Wohngeldgesetzes nicht gerecht werden

9960.0001.2	Stadtwasserwerk	181.517,79 €
-------------	-----------------	--------------

Bei diesem Vorschussskonto wird der Kassenkredit des Stadtwasserwerkes geführt (im vorliegenden Falle Guthaben).

Die noch offenen Vorschüsse und der Kassenbestand des Wasserwerkes wurden richtig in das Haushaltsjahr 2004 übernommen.

## 5. Vermögen, Rücklagen, Schulden

### 5.1 Vermögen

Die Verpflichtung, Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen, ergibt sich aus § 89 Abs. 2 GO NW. Näheres regelt § 38 GemHVO in Verbindung mit § 43 Abs. 1 GemHVO.

Die danach vorgeschriebenen Nachweise über

Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen

Beteiligungen, Wertpapiere

wurden entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster der Anlage 16 zu § 43 Abs. 1 GemHVO aufgestellt.

Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

## 5.2 Rücklagen

### Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO muß die allgemeine Rücklage mindestens einen Betrag aufweisen, der 2 % des Durchschnittes der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren ausmacht. Dabei ist von den Istergebnissen auszugehen.

Das Mindestsoll der allgemeinen Rücklage errechnet sich wie folgt:

Istausgaben des Verwaltungshaushaltes

Haushaltsjahr 2000	48.374.381,46 €
Haushaltsjahr 2001	47.740.343,64 €
Haushaltsjahr 2002	46.727.392,78 €
	-----
	142.842.117,88 €: 3 x 2 %
Sollbestand	952.280,00 €
Istbestand	1.216.314,73 €

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Sollbestand wird damit um 264.033,94 € überschritten.

Im Haushaltsjahr 2003 wurde der Bestand der allgemeinen Rücklage im Kassenbestand angelegt. Durch entsprechende Tages- und Festgeldanlagen wurden 66.435,87 € an Zinsen erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan sah für das Jahr 2003 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 3.482.570 € zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes vor. Gleichzeitig war eine Rücklagenzuführung in Höhe von 3.000.000 € eingeplant.

Die Rücklagenentnahme konnte zwar auf 1.758.790,71 € reduziert werden, allerdings erfolgte auch die Zuführung von 3.000.000 € nicht, so dass real eine Verschlechterung von 1.758.790,71 € zu verzeichnen ist.

Im übrigen sieht die mittelfristige Finanzplanung für die kommenden Jahre eine weitgehende Reduzierung des Rücklagenbestandes bis zur Höhe der

Pflichtrücklage vor, um jeweils den Ausgleich im Verwaltungshaushalt zu ermöglichen.

### Pensionsrückstellungen

Seit dem Jahr 1999 sind von den Gehaltszahlungen an die Beamten jährlich aufsteigend 0,2 % (d.h. für 2000 = 0,4 %, für 2001 = 0,6 % usw., bis zur Endstufe von 2 %) als Beitrag zur Sicherstellung der Pensionszahlungen einer Sonderrücklage zuzuführen. Für das Rechnungsjahr 2003 macht die Gesamtrückstellung einen Betrag von 17.389,98 € aus.

Der Betrag wurde ordnungsgemäß vereinnahmt und der Sonderrücklage „Pensionsrückstellungen“ zugeführt.

Die Pensionsrücklage wird bei der Rhein. Versorgungskasse beim Landschaftsverband Köln geführt, die auch die Versorgungszahlungen für die Stadt Lohmar abwickelt.

Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

### 5.3 Schulden

Die Gesamtschulden aus Krediten betragen am Ende des Haushaltsjahres 2003	54.450.875,00 €
---	-----------------

Gegenüber dem Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2002 in Höhe von	53.585.955,00 €
--	-----------------

bedeutet dies eine <b>Erhöhung</b> um	864.920,00 €
---------------------------------------	--------------

Der Gesamtschuldenstand entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung** von **1.741,37 €** (Vorjahr: 1716,51 €) bei einem Einwohnerstand von 31.269 am 31.12.2003. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist damit um 24,86 € oder 1,45 % gestiegen.

### 6. Abrechnung der Sozialhilfe mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Die Einnahmen im Bereich der Sozialhilfe (Erstattungen, Kostenersatz usw.) werden in einem Sonderhaushalt abgewickelt, da es sich hier um

Gelder handelt, die dem Rhein-Sieg-Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe zustehen.

Dieses Verfahren bietet den Vorteil, den Haushalt der Stadt von vermeidbaren Einnahme- und Ausgabepositionen zu entfrachten; dies gilt umso mehr, als es sich hier ohnehin um durchlaufende Gelder handelt, die für den Rhein-Sieg-Kreis vereinnahmt und an diesen weitergeleitet werden. Bei der Weiterleitung ist von den Ist-Einnahmen auszugehen.

Daraus ergibt sich, daß bei der Abführung der Einnahmen kein negativer Kassenbestand entstehen darf; ansonsten würden Einnahmen an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt, die noch gar nicht eingegangen sind.

Der Sonderhaushalt für das Rechnungsjahr 2003 ist in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen.

Die Prüfung ergab keine weiteren Bemerkungen.

## 7. **Belegprüfung**

Die Prüfung der Kassenbelege erstreckte sich insbesondere auf die Ausgabepositionen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts. Die Prüfung erfolgte teilweise als Stichprobenprüfung, teilweise als Komplettprüfung.

In Einzelfällen wurde wiederum die Nichtbeachtung möglicher Skontoabzüge festgestellt. Die Fehleranzahl bewegte sich allerdings, wie bereits im Vorjahr, in einer Größenordnung, die eine Prüfbemerkung erübrigt.

Von mehreren Ämtern im Hause, insbesondere vom Schulamt und vom Sozialamt, wurde häufiger die Fa. Heinz Schmitz, Rohr- und Kanalreinigung mit Reinigungs- und Spülarbeiten beauftragt. Insgesamt beliefen sich die Auftragssummen im Jahr 2003 auf fast 10.000,00 €

- H** In Anbetracht dieser Größenordnung erscheint eine gemeinsame Vergabe (Rahmenvertrag, Jahresvertrag o.ä.) sinnvoll, um einen günstigeren Preis zu erzielen. Außerdem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Vergabeordnung der Stadt Lohmar hingewiesen.

## 8. Hauptamt

### 8.1 Hauptabteilung

Gegenstand der Prüfung war der Bereich Beschaffungswesen.

## Beschaffungen

Für die Prüfung in diesem Bereich wurden mittels der dem Rechnungsprüfungsamt durch das Programm „ARCIS“ zugänglichen Kassenunterlagen nach dem Zufallsprinzip einzelne Vergabeangelegenheiten ausgewählt und hinsichtlich des Vergabeverfahrens und der Vergabeentscheidung auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit untersucht. Insgesamt wurden 15 Vergaben in die Prüfung einbezogen.

Dabei ergaben sich folgende Bemerkungen:

### Hhst. 9302.5200.3, HÜL-Nr. 162:

Für einen Bareinkauf wurden von einer Mitarbeiterin 698,00 € vorgelegt. Die Auszahlungsanordnung wurde von der gleichen Mitarbeiterin sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Der Feststellungsvermerk durch die Begünstigte der Auszahlungsanordnung verstößt gegen den Grundsatz, dass Mitarbeiter nicht an Zahlungsgeschäften beteiligt werden dürfen, durch die sie oder nahe Angehörige begünstigt werden.

- B** Das Verfahren wird beanstandet. Um künftige Beachtung wird gebeten.

### Hhst. 9302.5301.1, HÜL-Nr. 1:

Als Lizenzgebühr für die Virenschutzsoftware wurden für die Zeit vom 28.11.2002 bis 27.11.2004 - 6.264,50 € gezahlt. Eine Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat für diese Maßnahme nicht stattgefunden.

Auf Nachfrage teilte das Fachamt lediglich mit, dass das gewählte Anti – Viren – Programm McAfee von der GKD des Rhein-Sieg-Kreises empfohlen worden sei.

Das Fachamt wurde gebeten, bei der GKD nähere Informationen über Tests, Vergabeverfahren usw. anzufordern. Darauf hin teilte die GKD per Email vom 10.08.2004 zunächst lediglich mit, dass der Einsatz des Virens scanners McAfee seinerzeit empfohlen wurde, da

- a. die Virendefinitionsdateien seitens der Firma NAI immer sehr kurzfristig nach dem Auftauchen neuer Viren aktualisiert wurden
- b. der Virens scanner in der Fachpresse immer gute Testergebnisse erreichte
- c. gute Administrationsmöglichkeiten hinsichtlich der Updatebeschaffung und der Updateverteilung im LAN bestehen
- d. bei verschiedenen Verwaltungen bereits positive Erfahrungen mit dem Einsatz des Produktes vorlägen.

Weitere Nachfragen des Fachamtes ergaben, dass die Beschaffung innerhalb einer Rahmenvereinbarung erfolgte, deren Vorteile dann auch der Stadt Lohmar zugute kamen. Nähere Details hierzu waren bis zum Abschluss der Prüfung nicht zu erhalten. Es ergeben sich daher folgende Fragen:

1. Wurden seitens der GKD andere Vierenschutzprogramme auf ihre Tauglichkeit hin geprüft?
2. Gibt es einen Kostenvergleich mit anderen vergleichbaren Programmen?
3. Wie wird die Stadt nach Ablauf der derzeitigen Lizenzfrist weiter verfahren?

**B 1** Um Stellungnahme wird gebeten.

Hhst. 0600.9350.1, HÜL-Nr. 23:

Zum Gesamtpreis von 5.213,05 € wurde eine Papierschneidemaschine beschafft. Der Auftrag wurde im Wege der freihändigen Vergabe an die Fa. Ungeheuer und Hermes, Bonn, vergeben.

Nach den vorliegenden schriftlichen Angeboten war die Fa. Kumetat GmbH, Köln, günstigster Bieter (Angebot vom 30.07.2003, per Fax). Der Netto-Angebotspreis ohne Zubehör hätte sich auf 4.395,00 € abzüglich 2% Skonto belaufen.

Das Angebot der Fa. Ungeheuer und Hermes, Köln, vom 22.07.2003 belief sich auf 4.528,00 €. Auf ausdrückliche telefonische Nachfrage erklärte die Firma, dass Skonto wegen des niedrigen Nettopreises nicht gewährt werde.

Am 31.07.2003 wurde gemäß Telefonat mit der Fa. Ungeheuer und Hermes deren Nettopreis auf ebenfalls 4.395,00 € reduziert, bei gleichzeitiger Gewährung von 3 % Skonto. Damit wurde diese Firma günstigster Bieter.

Aus dem Vorgang ist nicht ersichtlich, dass noch mit anderen Bietern, z.B. mit der Fa. Kumetat, ein Gespräch hinsichtlich der Angebotskonditionen stattgefunden hat.

Aus dem Vergabeablauf ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Da eine Vergabesumme von 5.000,00 € überschritten wurde, hätte die Auftragsvergabe nach der seinerzeit geltenden Vergabeordnung beschränkt ausgeschrieben werden müssen.
2. Es wurde nur mit einem Bieter über die Angebotskonditionen verhandelt. Grundsätzlich sind solche Verhandlungen im Rahmen von freihändigen Vergaben zwar zulässig, müssen dann aber mit allen Bietern gleichermaßen geführt werden, um Benachteiligungen einzelner Bieter zu vermeiden. Insoweit liegt eine Benachteiligung der übrigen Bieter vor.

3. Das Angebot der Fa. Ungeheuer und Hermes lag bei Auftragsvergabe nur telefonisch vor. Nach den Bestimmungen der Vergabeordnung hätten aber nur schriftlich vorliegende Angebote gewertet werden dürfen. Insoweit wurde gegen die Vergabeordnung verstoßen.
  4. Bei der Auftragsvergabe wurde das Rechnungsprüfungsamt nicht beteiligt, obwohl ihm Vergaben über 5.000,00 € zur Prüfung vorzulegen sind (s. dazu Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar).
- B 2** Zu den vorstehenden Bemerkungen wird um ausführliche Stellungnahme gebeten.

Hhst. 0600.9350.1, HÜL-Nr. 36:

Für die Beschaffung eines Video – Beamers „HPvp6120“ wurden Internetangebote der Auftragsvergabe zugrunde gelegt. Nach den vorliegenden Angeboten war das Angebot der Firma „Notebooksbilliger.de“ mit insgesamt 2.009,00 € das günstigste. Der Auftrag wurde aber der Firma „Homecinemax“, allerdings zum gleichen Angebotspreis, vergeben.

Der Vorgang ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere fehlt ein Angebot der Fa. „Homecinemax“ über den Angebotspreis.

- B 3** Um Überprüfung und Bericht wird gebeten.
- B** Für eine Reihe der geprüften Vorgänge ist festzustellen, dass die Dokumentation der Vergabeentscheidungen zu wünschen übrig lässt. Als Beispiel sei auf die Hhst. 0600.9350.1, HÜL-Nrn. 4, 10 und 31 verwiesen. Die Vergabeentscheidung ist in diesen Vorgängen nur durch komplette Durcharbeitung des Vorganges nachzuvollziehen. Hier ist zumindest in Kurzform die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.
- H** Die im Zuge der Prüfung vorgefundenen Fehler bzw. zu beanstandenden Sachverhalte lassen den Schluss zu, dass in der Sachbearbeitung zumindest Unsicherheiten in Bezug auf die sachlich und rechtlich richtige Abwicklung bestehen. **Es wird empfohlen, in diesen Angelegenheiten öfter eine Beratung durch das Rechnungsprüfungsamt in Anspruch zu nehmen.**

8.2 Personalabteilung

Die Prüfung der Personalangelegenheiten umfasste insbesondere den Bereich der Zulagen und Zuschläge für Arbeiter und den Inhalt bzw. die Führung der Personalakten.

## Leistungszuschläge

Bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2000 wurden die an Arbeiter gewährten Leistungszuschläge einer Prüfung unterzogen. Auf die dort festgehaltenen ausführlichen Hinweise wird an dieser Stelle verwiesen.

Es wurde seinerzeit beanstandet, dass die „Normalleistung“ der Mitarbeiter, die die Basis für die Feststellung von Mehrleistungen darstellt, nicht definiert wurde. Diese Beanstandung ist ausgeräumt, die „Normalleistung“ wurde definiert.

- H** Die Definition der Normalleistung beinhaltet für alle Lohngruppen gleichlautend die Formulierung, dass die Tätigkeiten **ordnungsgemäß und ohne Beanstandung erledigt werden**. Eine solche Aufgabenerledigung ist zwar wünschenswert, aber es fragt sich doch, ob sie der Arbeitswirklichkeit gerecht wird. Für die Gewährung der Leistungszulagen bedeutet sie jedenfalls, dass immer dann, wenn eine (auch geringe) Beanstandung der Arbeitsausführung vorkommt, nicht einmal mehr die „Normalleistung“ erreicht wird und erst recht keine Leistungszulagen gezahlt werden können.

Die Verwaltung hat aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2003 eine Neuregelung des Leistungszuschlagswesens versucht, dieser Versuch führte allerdings nicht zum gewünschten Ergebnis.

- H** Insoweit werden die Hinweise aus dem Prüfbericht des Jahres 2000 wiederholt

**W 1** .

Darüber hinaus zeigt sich, dass das Verfahren in der Werkprüfungskommission der Verbesserung bedarf.

Die Werkprüfungskommission stützt sich bei ihrer Tätigkeit maßgeblich auf die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Vorgesetzten, sofern sie nicht aus eigener Kenntnis urteilen kann. Diese Stellungnahmen des Vorgesetzten wurden im Prüfjahr zum Teil telefonisch in Form einer einfachen Punktebewertung abgefragt, zum Teil wurden die Punktwerte vom Vorgesetzten im Bewertungsbogen vorgegeben und dann von der Werkprüfungskommission übernommen.

- B** Dieses Verfahren ist für eine sachgerechte Leistungsbewertung durch die Werkprüfungskommission ungeeignet und wird beanstandet.

Es ist die Aufgabe der Werkprüfungskommission, einen Vorschlag für die Gewährung des Leistungszuschlages zu erstellen. Insoweit ist er durch die jeweiligen Vorgesetzten über die Gründe, die einen Leistungszuschlag rechtfertigen, detailliert zu unterrichten. Dies kann z.B. durch mündliche Anhörung oder auch durch schriftliche Begründung geschehen. Diese Unterrichtung muss zumindest insoweit Aufschluss geben, dass die Werkprüfungskommission die Abweichung von der „Normalleistung“ selbst beurteilen kann.

Ab dem Jahr 2004 wurde das Verfahren dahingehend geändert, dass der vom Vorgesetzten abgegebene Bewertungsvorschlag mit Erläuterungen zu

den einzelnen Bewertungskriterien versehen wird. Insoweit ist den tarifvertraglichen Vorgaben Rechnung getragen worden.

- H** Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bewertungsvorschlag der Vorgesetzten vorgegebene Punktebewertung ausschließlich als Vorschlag zu verstehen ist. Die Punktevergabe bleibt Aufgabe der Werkprüfungskommission.

#### Personalaktenprüfung

Im Rahmen der Prüfung der Personalangelegenheiten wurden auch einzelne Personalakten hinsichtlich Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Zahlungen geprüft. Wegen der vorstehend angesprochenen Problemkreise wurden schwerpunktmäßig Personalakten im Arbeiter- und nur wenige im Angestelltenbereich in diese Prüfung einbezogen.

Es ergab sich folgendes Prüfergebnis:

#### Angestellte:

Pers.-Nr. 50820208:

Die Personalakte ist ordnungsgemäß und übersichtlich geführt. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Die Prüfung der Vergütungszahlungen ergab keine Bemerkungen.

Pers.-Nr. 50820086:

Die Personalakte ist ordnungsgemäß und übersichtlich geführt. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

Die Prüfung der Vergütungszahlungen ergab keine Bemerkungen.

#### Arbeiter:

Pers.-Nr. 80820029:

Die Personalakte ist weitgehend ordnungsgemäß geführt. Allerdings liegen die Geburtsurkunden der Kinder teilweise nur als einfache Kopie vor.

- H** Als zahlungsbegründende Unterlagen für die Kindergeldgewährung sollten aus Gründen der Manipulationssicherheit nur Originale oder beglaubigte Kopien akzeptiert werden. Die fehlende Beglaubigung sollte nachgeholt werden.
- B** Ein Bescheid über die Festsetzung des Leistungszuschlages für das Jahr 2004 fehlt. Die Personalakte enthält lediglich eine vorläufige Festsetzung. Der Bescheid ist nachzuholen.

Die Prüfung der Lohnzahlungen ergab keine Bemerkungen

Pers.-Nr. 80820021:

Die Personalakte ist ordnungsgemäß geführt, allerdings fehlt auch hier die endgültige Festsetzung des Leistungszuschlages für 2004. Der Bescheid ist nachzuholen.

Die Prüfung der Lohnzahlungen ergab keine Bemerkungen.

Pers.-Nr. 80820055:

Die Prüfung der Personalakte ergab keine Bemerkungen.

Die Prüfung der Lohnzahlungen ergab keine Bemerkungen.

Pers.-Nr. 80820026:

Die Personalakte enthält die Kopie eines Schreibens des Personalrates vom 25.01.1996, in dem nicht nur Personalangelegenheiten des Geprüften, sondern auch noch die anderer Mitarbeiter behandelt werden. Damit werden diese Personalangelegenheiten dem Geprüften unberechtigter Weise zugänglich.

- B** Das Verfahren widerspricht der Verpflichtung zur Vertraulichkeit von Personalangelegenheiten. Die nicht den Mitarbeiter betreffenden Passagen sind zu schwärzen.

Der Mitarbeiter ist als Raumpfleger und Hallenwart mit 19 Wochenstunden beschäftigt. In einem Schreiben (ohne Datum, ohne Eingangsvermerk) teilt er mit, dass er ab dem 5.06.2000 beim X-Markt eine Vollzeitstelle angetreten habe. Seit dem 15.01.2001 ist er bei der Stadt vollbeschäftigt.

Die Personalakte gibt keinerlei Aufschluss darüber, wie die Mitteilung über die anderweitige Beschäftigung des Mitarbeiters gewertet wurde. Auch die sicherlich nicht mehr mögliche Doppelbeschäftigung ab 15.01.2001 bleibt in dieser Hinsicht unkommentiert.

- B 4** Um Überprüfung des Sachverhaltes und um Stellungnahme wird gebeten.

Die Prüfung der Lohnzahlungen ergab keine Bemerkungen

Pers.-Nr. 80820031:

Die Überprüfung der Personalakte ergab keine Bemerkungen.

Die Prüfung der Lohnzahlungen ergab keine Bemerkungen.

### Erschwerniszuschläge

Die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter war bereits Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Jahresrechnung 2000. Seinerzeit wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Aktualisierung angemahnt, die spätestens mit dem 66. Änderungstarifvertrag, in Kraft getreten am 1. Mai 1999, hätte erfolgen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 verwiesen.

Nach Auskunft des Fachamtes ist eine Aktualisierung bisher nicht abgeschlossen, somit sind weitere Prüfungen derzeit nicht sinnvoll.

**B 5**

**W 1** Die Prüfbemerkung B 3 aus dem Bericht über die Jahresprüfung 2000 wird hiermit wiederholt. Es wird beanstandet, dass nach drei Jahren immer noch kein Ergebnis vorliegt. Um Stellungnahme einschließlich Angabe eines voraussichtlichen Erledigungstermins wird gebeten.

## 9. Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Anhand des **Budgets 11** -Öffentliche Sicherheit und Ordnung- wurden bestimmte **Teilaufgaben** ausgewählt und stichprobenweise Vorgänge zu Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren

- die Rechtmäßigkeit und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns
- die Ausführung der Beschlüsse
- die Beachtung von Satzungen und Dienstanweisungen.

### Teilaufgabe: Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Entgelte für Obdachlosenunterkunft

Die Stadt Lohmar unterhält als Obdachlosenunterkunft das Haus Dammweg 41. Näheres über Zuweisung, Benutzung und Festsetzung von Benutzungsgebühren regelt die Satzung der Stadt Lohmar über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 21.05.1993.

Zur Zeit werden Gebühren in Höhe von 4,86 € pro qm erhoben zuzügl. 3,02 € für Nebenkosten (Gas, Wasser, Abfall etc). Strom wird vom Nutzer direkt an das RWE gezahlt.

Gem. § 4 Abs. 3 der Satzung sind die anteiligen Verbrauchskosten (Nebenkosten) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Diese werden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt und erhoben. Auf die Kosten werden monatliche Abschläge erhoben.

**B 6**

**W1** Wie bereits im Prüfbericht 2000 wird beanstandet, dass keine Abrechnungen für die anteiligen Verbrauchskosten vorliegen und somit nicht nachvollziehbar ist, wie sich die monatlichen Abschlagszahlungen zusammensetzen.

Die Verwaltung wird um schriftliche Stellungnahme gebeten.  
Nach Aussage der Verwaltung sollen die Abrechnungen bis Ende Oktober vorliegen.  
Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Vorlage der Abrechnungen.

Obdachlosenunterkünfte werden unterhalten zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen( gem. § 1 der Satzung).

In Einzelfällen handelt es sich jedoch um langjährige Nutzungsverhältnisse. Diese Einzelfälle wurden mit der Verwaltung erörtert.

**H** Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, den Sinngehalt des § 1 der Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften (vorübergehende Unterbringung) zu beachten.

Teilaufgabe : Öffentliche Ordnung

Kosten für die Unterbringung von Fundtieren

Nach der gesetzlichen Fundtierregelung sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Fundtiere aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und die Kosten hierfür zu tragen. Sie müssen auch die Tierarztrechnungen bezahlen, um die Gesundheit des Tieres wiederherzustellen und zu erhalten.

Somit liegt die Zuständigkeit für Fundtiere bei den Kommunen.  
Da die Stadt Lohmar kein eigenes Tierheim besitzt, übernimmt der Tierschutzverein Troisdorf die Fundtierversorgung im vorgeschriebenen Rahmen. Für diese Leistung bekommt der Verein von der Stadt Kosten gem. Vertrag vom 20.03.2001 erstattet.

Die Verwaltung hat sich für eine pauschale Zahlung entschieden. Im Jahr 2003 wurden an den Verein 16.831,- € gezahlt. Die Höhe der Pauschale wurde aus der durchschnittlichen Zahl aller untergebrachten Tiere des Vorjahres ermittelt. Die Berechnung war nachvollziehbar.

Fragen wurden mit der Verwaltung im Prüfzeitraum mündlich erörtert.

Im folgenden Fall wird die Verwaltung gebeten, die Beanstandung zu beachten:

**B** Der Vertrag sieht eine Zahlung in 4 gleichen Raten vor, jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

Gezahlt wurde jedoch in einer Summe zum 15.01.2003.  
Die Verwaltung wird gebeten, die Zahlungsmodalitäten anzupassen.  
Dies wurde von der Verwaltung bereits im Prüfzeitraum zugesagt.

## **Die Prüfung ergab ansonsten keine Beanstandungen.**

### Kosten für Maßnahmen des Ordnungsamtes

#### Zahlungen an Abschleppunternehmen für die Beseitigung bzw. Verwertung von Fahrzeugen

Durch den Außendienst werden nicht zugelassene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum registriert und mit einer Beseitigungsaufforderung mit Frist versehen. Nach Fristablauf wird das Fahrzeug wegen illegaler Sondernutzung im Auftrag der Stadt aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt. Diese Kosten werden zunächst von der Stadt getragen.

Nach Halterfeststellung ergeht, neben der Beseitigungsaufforderung am Fahrzeug, ein rechtskräftiger Bescheid, in dem das Abschleppen, die Kosten und Frist der Fahrzeugaufbewahrung vor der Verwertung sowie Androhung eines Bußgeldes etc. mitgeteilt wird. Im Prüfzeitraum wurden Fragen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge mit der Verwaltung bereits mündlich erörtert.

Folgende Vorgänge wurden aufgrund von Buchungen ausgesucht und bezügl. Androhung der Beseitigung oder tatsächlicher Beseitigung der Fahrzeuge geprüft.:

- Golf LL – AH 869

Das Fahrzeug wurde von der Verwaltung abgeschleppt und verschrottet. Die Feststellung datiert aus 2001, die endgültige Einstellung( Halter unbekannt verzogen) aus 2003. Die Kosten trug die Stadt Lohmar.

- Corsa weiß ohne Kennzeichen

Das Fahrzeug wurde von der Verwaltung abgeschleppt und verschrottet. Der Halter konnte nicht festgestellt werden. Die Kosten trug die Stadt Lohmar.

- Wohnwagen

Das Fahrzeug wurde von der Verwaltung abgeschleppt und verschrottet. Der Halter konnte nicht ermittelt werden. Die Kosten trug die Stadt Lohmar.

- Ford Orion SU – VE 993

Die Feststellung datiert vom 04.06.2002. Da auf die Anhörung und nachfolgende Ordnungsverfügung keine Reaktion erfolgte, wurde im Rahmen der Ersatzvornahme das Fahrzeug abgeschleppt und sichergestellt. Der Auftrag zur Verwertung wird allerdings nicht nach Fristablauf, sondern erst im Dezember 2003 erteilt.

**B Dies wird beanstandet.**

Die Verwertung hätte bereits im September stattfinden können. Die Verwaltung hat hierzu im Prüfzeitraum eine Stellungnahme abgegeben. Die Verzögerung trat aufgrund einer desolaten Personalsituation ein. Durch Umorganisation wurde die Situation bereinigt, so dass die Bearbeitung zeitnah stattfinden kann. Die Beanstandung ist damit ausgeräumt.

Im Prüfzeitraum hat die Verwaltung dem Halter zumindest die Kosten für den berücksichtigungsfähigen Zeitraum in Rechnung gestellt. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wurde zugesagt.

- Suzuki ohne weitere Angaben

Nach Feststellung wurde der Wagen wegen Gefahr im Verzug vor Fristablauf verwertet. Die Halterfeststellung erfolgte anschließend. Die Kosten wurden dem Halter in Rechnung gestellt. Der Verzicht auf eine Bußgeldforderung konnte nicht nachvollzogen werden.

**B**

**W1 Dies wird - wie bereits im Bericht 2000 - beanstandet**

Die Verwaltung wird gebeten, zukünftig eine einheitliche Entscheidung über Bußgeldforderungen festzulegen oder die Ermessensentscheidungen in allen Einzelfällen nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

Im Prüfzeitraum hat die Verwaltung zugesagt, ab sofort in jedem möglichen Einzelfall ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

**H** Die Verwaltung wird darauf hingewiesen, in zukünftigen Fällen ihre Ermessensentscheidung bezügl. einer sofortigen Verwertung mit Hinweisen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nachvollziehbar in den Vorgängen zu dokumentieren und entsprechend den Festsetzungen im Bescheid zu verfahren.

Weiterhin sollte aus Gründen der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit mehr mit Aktenverfügungen gearbeitet werden.

Gebühren für Genehmigungen und Konzessionen

Für die Prüfung dieser Einnahmehaushaltsstelle wurde der Bereich „Erteilung von Gaststättenkonzessionen“ ausgesucht.

Stichprobenweise wurden insgesamt 8 Konzessionen auf Vollständigkeit der geforderten Unterlagen und Festsetzung der Verwaltungsgebühr gem. Dienstanweisung vom 05.11.2001 geprüft.

Die Gaststättenkonzession ist eine an die Person des Unternehmers gebundene, nicht übertragbare Erlaubnis (Personalkonzession). Für die Erteilung der Erlaubnis sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

polizeiliches Führungszeugnis, Pachtverträge bzw. bei Eigentum Grundbuchauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, bei Neu-

errichtung, Umbau oder Erweiterung ein Grundrissplan mit Maßangaben. Letzteres wird insbesondere für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr benötigt, die sich nach qm Größe einer Schank-/Speisewirtschaft oder Freifläche der Aussengastronomie richtet.

#### Am Aggerstrand

Die Gebühr wurde aufgrund eines Schreibfehlers in der Dienstanweisung zu hoch berechnet ( 1.000,-- € anstelle von 100,-- €).

Im Prüfzeitraum wurde eine Korrektur durchgeführt.

Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

#### Teilaufgabe: Märkte

##### Reinigungskosten nach Veranstaltungen

Nach Veranstaltungen (Karnevalszüge Lohmar – Ort und Heide, Inger, Birk) wurden die zu reinigenden Flächen von einer Firma aus Lohmar gereinigt. Die Auftragssumme belief sich auf insgesamt 1.900,-- €

Der Umfang der Auftragsvergabe war vorhersehbar und aus Vorjahren bekannt. Gem. Vergabeordnung der Stadt Lohmar müssen bei Auftragsvergaben bis 2.500,-- € 3 formlose Angebote aktenkundig sein.

## **B 7**

**W1 Schon mit Prüfbericht 2000 wurde auf die entsprechende Bestimmung der Vergabeordnung hingewiesen. Nunmehr wird erneut beanstandet, dass die Verwaltung keine weiteren Angebote eingeholt hat und nicht aktenkundig nachvollziehbar war, dass nur diese Firma für die Reinigung in Frage kommt.**

Die Verwaltung wird gebeten, die Vergabeordnung zu beachten.

Im Prüfzeitraum hat die Verwaltung dies zugesagt. Für den vorliegenden Fall wird um Erläuterung gebeten.

#### Teilaufgabe: Feuerschutz

##### Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr

Die Verwaltung hat im Jahr 2003 Beschaffungen für rd. 25.000,-- € durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass in einigen Fällen auf die Einholung von formlosen Preisvergleichen verzichtet wurde.

**B** Dies wird beanstandet.

Die Verwaltung wird gebeten, die Vergabeordnung zu beachten.

#### Anschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausrüstung

Die Verwaltung hat im Jahr 2003 Handmikros und andere Geräte in kurzem zeitlichen Abstand bei der Firma THE erworben. Bei der Höhe der Einzelbeträge wäre mindestens eine formlose Preisermittlung bei 3 Firmen erforderlich gewesen; bei Zusammenlegung der Auftragssummen wären sogar 3 schriftliche Angebote erforderlich.

Aktenkundig liegen jedoch keine Preisvergleiche vor.

**B** Dies wird beanstandet.

Die Verwaltung wird gebeten, die Vergaberichtlinien zu beachten.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Jahr 2003 eine zentrale Ausschreibung von Software und Lizenzen vorgenommen. Die Verwaltung hat sich dieser Vergabe angeschlossen.

Nachvollziehbar ist die Entscheidung, sich der zentralen Ausschreibung anzuschließen.

Dennoch müssen Vergaben über 5.000,--€ vom RPA geprüft werden.

**B 8** Es wird beanstandet, dass das Rechnungsprüfungsamt bei der Vergabe nicht beteiligt wurde.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, ob die Prüfung durch den Kreis vorgenommen wurde. Ansonsten ist die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar zu beachten.

#### Uniformen und sonstige persönliche Ausrüstungsgegenstände

Die Verwaltung hat Schränke für den Betrag iHv. 1.859,35 € bestellt (HÜL – Nr. 9). Es ist nicht ersichtlich, dass eine formlose Preisermittlung bei 3 Firmen erfolgte.

Dies wird beanstandet.

**B** Die Verwaltung wird gebeten, die Vergaberichtlinien zu beachten.

Bei der Rechnung zu HÜL – Nr. 18 wurde der Skontoabzug nicht beachtet.

**B** Dies wird beanstandet.

Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ist von Skontoabzügen Gebrauch zu machen.

## 10. Beitragsangelegenheiten

### Kanalanschlussbeiträge

Die Prüfung des Sachgebietes „Kanalanschlussbeiträge“ erstreckte sich zum einen auf die vollständige Veranlagung aller in den letzten fünf Jahren fertiggestellten Abwasseranlagen. Außerdem wurde anhand ausgewählter Einzelmaßnahmen die ordnungsgemäße und sachlich und rechnerisch richtige Abwicklung untersucht.

### Vollständigkeit der Beitragsveranlagung

Ziel der Prüfung war es, festzustellen, ob alle fertiggestellten Abwasseranlagen ordnungsgemäß und zeitnah veranlagt wurden.

Der Zeitraum der Überprüfung umfasste die Haushaltsjahre 1999 bis 2003.

Grundlage waren

- Angaben des Abgabenamtes über den Stand der Veranlagungen
- Fertigmeldungen des Tiefbauamtes
- Kassenunterlagen über vereinnahmte Anschlussbeiträge.

Die Prüfung ergab, dass alle Abwasseranlagen in die Beitragsveranlagung einbezogen wurden. Hinsichtlich der Zeitnähe der Veranlagung ist zu bemerken, dass einige ältere Abrechnungsvorgänge nicht zeitnah behandelt wurden; die neuen Abrechnungsfälle werden jedoch sehr zeitnah bearbeitet.

### Einzelfallprüfungen:

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen wurden die Beitragsveranlagungen der Straßen „Birken Teil II“, „Schloßstraße“, „Matthias-Claudius-Weg“ und „Grünenborn (Rest)“ geprüft. Gegenstand der Prüfung war die Erfassung aller beitragspflichtigen Grundstücksflächen, die Anwendung des richtigen Beitragsmaßstabes und die ordnungsgemäße Beitragsveranlagung.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

### Birken Teil II

In der Straße „Birken Teil II“ wurde im Jahr 1997 ein Schmutzwasserkanal neu verlegt. Mit der Fertigstellung am 31.07.1997 entstand für alle Anliegergrundstücke die Beitragspflicht zur Leistung der Kanalanschlussbeiträge.

- B** Die Abrechnung wurde erst in 1999 vorgenommen und ist damit nicht zeitnah.

Es wurden 7 Anlieger zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen und 48.268,-- DM an Kanalanschlussbeiträgen veranlagt. Es wurden ausschließlich Beiträge für die Schmutzwasserentsorgung erhoben. Hierfür betrug der Kanalanschlussbeitrag gem. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung

zungssatzung der Stadt Lohmar 22,-- DM je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Dieser Beitragssatz wurde richtig angewandt.

Die veranlagten Beiträge wurden ordnungsgemäß zum Soll gestellt. Insoweit ergaben sich keine Bemerkungen.

#### **Mathias - Claudius - Weg**

Im Bereich der Neuerschließung wurde in 1997 ein Mischwasserkanal verlegt. Mit der Fertigstellung am 22.10.1997 entstand für alle Anliegergrundstücke die Beitragspflicht zur Leistung der Kanalanschlussbeiträge. Nach der Fertigmeldung des Tiefbauamtes vom 05.06.1998 wurde die Abrechnung in 02/2000 vorgenommen.

**B** Die Abrechnung erfolgte nicht zeitnah.

18 Anlieger wurden zu insgesamt 224.036,99 DM an Kanalanschlussbeiträgen veranlagt. Der Beitragssatz iHv. 31,-- DM wurde korrekt angewandt.

**H** Wie für das städtische Grundstück verfahren wurde, ließ sich aus der Akte nicht entnehmen. Sinnvoll wäre es, zumindest nachrichtlich das verwaltende Amt über die Höhe der auf das Grundstück entfallenden Beiträge zu unterrichten.

Die veranlagten Beträge wurden ordnungsgemäß zum Soll gestellt. Es ergaben sich keine weiteren Bemerkungen.

#### Grünenborn (Rest)

In der Straße „Grünenborn (Rest)“ wurde im Jahr 1999 ein Schmutzwasserkanal neu verlegt. Mit der Fertigstellung am 16.12.1999 entstand für alle Anliegergrundstücke die Beitragspflicht zur Leistung der Kanalanschlussbeiträge. Nach der Fertigmeldung des Tiefbauamtes vom 24.03.2000 wurde die Abrechnung in 11/2001 vorgenommen.

**B** Die Veranlagung erfolgte nicht zeitnah.

Es wurden 5 Anlieger herangezogen und 76.978,-- DM an Beiträgen veranlagt. Es wurden ausschließlich Beiträge für die Schmutzwasserentsorgung erhoben. Der Beitragssatz iHv. 22,-- DM wurde richtig angewandt.

Die veranlagten Beiträge wurden ordnungsgemäß zum Soll gestellt. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

#### Schloßstrasse

In der Schloßstraße wurden im Jahr 2003 Schmutz- und Regenwasserkanal neu verlegt. Mit der Fertigstellung am 16.04.2003 entstand für alle Anliegergrundstücke die Beitragspflicht zur Leistung der Kanalanschlussbeiträge. Nach der Fertigmeldung des Tiefbauamtes vom 17.04.2003 wurde die Abrechnung in 06/2003 sehr zeitnah vorgenommen.

8 Anlieger wurden zu insgesamt 88.474,70 € an Kanalanschlussbeiträgen veranlagt. Der Beitragssatz iHv. 15,85 € wurde korrekt angewandt.

Die veranlagten Beträge wurden ordnungsgemäß zum Soll gestellt.  
Es ergaben sich keine Bemerkungen.

## 11. Prüfung der delegierten Sozialhilfaufgaben

Gem. § 101 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), sind in die Prüfung der Jahresrechnung die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind gem. § 101 Abs.5 GO NW im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung gesondert darzustellen.

Die Leistungsakten im Bereich der Sozialhilfe sind in Stichproben geprüft worden. Ausgewählt wurden 30 Einzelfälle anhand der Zahllisten.

Die Prüfungsschwerpunkte waren

- Beachtung des Nachranggrundsatzes für die Sozialhilfegewährung
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- Prüfung von vorhandenem Einkommen und Vermögen
- Bewilligung laufender und einmaliger Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt
- Berechnung der Unterkunftskosten
- Beurteilung der Angemessenheit der Miethöhe (Mietwertspiegel)
- Übernahme von Mietkautionen
- Hilfe zur Arbeit
- Angebot und Annahme von gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit
- Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Arbeitsverweigerung
- Ersatz der Kosten der Sozialhilfe bei schuldhaftem Verhalten

### Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die Mietkosten und die Miethöhe wurden, entsprechend den bestehenden Vorschriften (§ 3 Abs.1/2 Regelsatzverordnung) und den Rundverfügungen des Rhein-Sieg-Kreises, anerkannt bzw. berücksichtigt.

Die Bewilligungen der laufenden und einmaligen Leistungen waren in den Leistungsakten nachvollziehbar und begründet. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen wurde nachweislich überprüft, Ersatzansprüche geltend gemacht.

Im Bereich der Hilfe zur Arbeit erfolgten intensive Maßnahmen für Angebotene gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit. Bei Arbeitsverweigerung wurde die Sozialhilfe gem. § 25 BSHG gekürzt.

### Ergebnisse der Einzelfallprüfungen

### Fall B 141

- H** Frau B. hat noch 5 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet, der hierauf entfallende Betrag wäre m. E. vom Rückforderungsbetrag abzusetzen.

### Fall R 41

- B 9** Für Mietzahlungen hat der Hilfeempfänger einen Vorschuss erhalten. Bei der Vorschusszahlung vom 11.03.03 ist der Betrag iHv. 910,20 € nicht nachvollziehbar. Die rückständige Miete betrug nur 840,-- €

Im Bescheid vom 23.05.03 ff: ist die Berechnung der Miete nicht nachvollziehbar: Miete 303,65 €? (262,80 € +110,-- € =372,80 €)

Die Verwaltung wird gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

### Fall R 56

Betr.: Prüfung 2001

Durch die Stellungnahme war die Bemerkung größtenteils ausgeräumt. Allerdings ließ die Stellungnahme offen, was in den berechtigt angemahnten Punkten weiter veranlasst wurde.

Insbesondere: In 2/00 hatte Herr R. eine zusätzliche Leistung erhalten, die gem. § 92 a Abs. 1 BSHG von ihm zu erstatten ist. Eine Rückzahlungsregelung sollte gesondert getroffen werden.

Ist diese noch getroffen worden?

- B 10** Die Verwaltung wird hierzu um Bericht gebeten.

## 12. Bauordnungswesen

### Baugenehmigungsgebühren

Gesetzliche Grundlage der Erhebung von Verwaltungsgebühren in baurechtlichen Angelegenheiten ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung auf der Grundlage des § 2 Gebührengesetz NRW. Der allgemeine Gebührentarif ist Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Nach diesem Tarif sind die jeweiligen zu erhebenden Gebühren zu berechnen.

Die Gebühren berechnen sich nach den vorgegebenen Werten im Gebührentarif und den entsprechenden Rohbau - bzw. Herstellungskosten.

Gegenstand der Prüfung war die ordnungsgemäße Festsetzung der Gebührenhöhe anhand der Verwaltungsgebührenordnung, die Forderung von Mindestbeträgen und die Durchsetzung der Forderungen sowie die Zeitnähe der Mitteilungen an das Finanzamt.

Die Fälle wurden stichprobenweise anhand der Baugenehmigungsliste ausgewählt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gebührenbescheide nachvollziehbar berechnet waren. Die Berechnung der Rohbausummen und Herstellungskosten erfolgten im Rahmen der vorgelegten Baupläne bzw. Unterlagen der Statiker oder Architekten. Die Mindestbeträge wurden berücksichtigt.

Im Prüfzeitraum wurden Fragen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge mit der Verwaltung mündlich erörtert.

Korrekturen (Verteiler nicht vollständig abgearbeitet, fehlende Mitteilung an das Finanzamt) wurden im Prüfzeitraum nachgeholt.

In folgenden Fällen ergeben sich Beanstandungen:

- B** In zwei Fällen wurde die der Berechnung zugrundeliegende Fläche nicht richtig ermittelt. Die hierauf basierende Gebühr ändert sich jedoch nur in einem Fall, hier hätte sie jedoch um 40,-- € höher sein müssen (AZ: 0045/2003/VG).
- B** Bei einem weiteren Fall wurde zur Berechnung des Rohbauwertes der höhere Wert für Wohnraum anstelle des Wertes für Carport herangezogen. Die entsprechende Gebühr wäre jedoch nur um 3,-- € niedriger gewesen (AZ: 260/2003/VG).

Die Verwaltung wird gebeten, die für die Gebührenberechnung maßgeblichen heranzuziehenden Werte sorgfältig zu handhaben.

Neben dem überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehr nimmt die Verwaltung für Kopien usw. Bargeld entgegen.

Gem. Liste der Geldannahmestellen hat die Verwaltung die Ermächtigung einer Geldannahmestelle von Einnahmen von Verwaltungsgebühren für das Bauaufsichts- und Planungsamt.

Gem. Dienstanweisung für die Geldannahmestellen der Stadt Lohmar vom 5.11.1997 hat der Amtsleiter die Geldannahmestellen mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Die Unterlagen sind mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

Es wird beanstandet, dass die erforderliche Prüfung für 2003 der Geldannahmestelle für Einnahmen von Verwaltungsgebühren für Bauaufsichts- und Planungsamt nicht vorgenommen wurde.

- B 11** Die Verwaltung wird um Vorlage der Prüfungsniederschrift gebeten.

### 13. Technische Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt berichtet über eine nicht ausgeräumte Beanstandung bei der Abwicklung einer Tiefbaumaßnahme.

Des weiteren werden in Form einer Übersicht die Tätigkeit des Amtes im Rahmen der begleitenden technischen Prüfung und die dabei erzielten Einsparungen dargestellt.

#### 13.1 Kanalbau Scheid

Im Rahmen dieser Tiefbaumaßnahme war vorgesehen, ein Abwasserrohr DN 300 über ein Strecke von ca. 196 m in einem Stück im Wege des Rohrvortriebsverfahrens (Pressung) zu verlegen.

Die Ausführung erfolgte entgegen der Leistungsbeschreibung in zwei Vortriebsstrecken. Im Rahmen des zweiten Vortriebsabschnitts kam es nach ca. 82 m zum Stillstand des Bohrkopfes, eine Pressung war nicht mehr möglich. Um die Maßnahme weiterführen zu können, musste der Bohrkopf vor Ort freigelegt, ein evtl. Hindernis beseitigt und der Bohrkopf für die weitere Pressung neu ausgerichtet werden. Aus diesem Sachverhalt heraus ergab sich eine Stillstandszeit der Baustelle vom 25.04. bis zum 5.05.2003.

Bei der Freilegung des Bohrkopfes wurden keine eindeutigen Hindernisse, die den Stillstand hätten bewirken können, vorgefunden, der Grund blieb letztlich ungeklärt.

Trotz dieses Sachverhaltes wurden seitens der Stadt sowohl der Baustellenstillstand als auch die Freilegung und die Neuausrichtung des Bohrkopfes beauftragt. Damit verbunden war auch die Verpflichtung zur Übernahme der dadurch entstandenen Kosten – und dies, obwohl der Grund des Stillstandes nicht endgültig festgestellt wurde und durchaus auch im Verschuldensbereich des Auftragnehmers hätte liegen können. Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde bereits seinerzeit eine Kostenübernahme durch die Stadt abgelehnt. Die Kosten für diese Aktion beliefen sich auf insgesamt 13.449,04 €

- B 12** Es wird um ausführliche Stellungnahme gebeten, warum entgegen der Ablehnung durch das RPA seitens der Stadt eine Beauftragung erfolgte und damit eine Kostenübernahmeverpflichtung entstand.

#### 13.2 Ergebnisse der technischen Prüfung

Durch die techn. Prüfung erzielte Einsparungen in der Zeit von 2002 bis Sept. 2004:

##### Einsparung:

- 1 Sanierung Alte Lohmarer Strasse:

Die anteiligen Kosten für die Versorgungsträger (Rhenag), wurde von der Schlussrechnung nicht

abgezogen,  
Einsparung nach Korrektur beträgt. 7.073,62 €

2 Feuerwehrhaus Scheiderhöhe:

Schlussrechnung Bauunternehmer,  
Übertragungsfehler korrigiert 319,84 €

Schlussrechnung Ing.-Honorar: Entwässerungs-  
kosten wurden doppelt in Rechnung gestellt  
Einsparung durch Korrektur. 1.259,35 €

3 Umbau Rathaus

Ing.-Honorar, die anrechenbaren Kosten wurden  
falsch berechnet,  
Einsparung durch Korrektur 141,52 €

4 Hauptschule Lohmar

Erneuerung Heizung: Vergabevorschlag des Fach-  
amtes geändert (Wartung nicht berücksichtigt).  
erzielte Einsparung 9.540,00 €

5 GS-Donrath, Einleitung Karpenbach:

Ohne Kenntnis der Versickerungseigenschaften des  
Bodens wurde Dränage vorgesehen, durch Beratung  
wurde die Dränage eingespart. (Einleitungsrecht Bach-  
anlieger).  
Einsparung 4.450,00 €

6 Hauptschule Lohmar, Fernwärmeleitung:

Einsparung durch Beratung: ein Schachtbauwerk konnte  
durch den Vorschlag RPA eingespart werden,  
dadurch erreichte Einsparung beträgt 5.626,00 €

7 Sanierung Flachdach Forum Wahlscheid

Korrektur des Nachtrages "Attikaabdeckung",  
erreichte Einsparung 5.560,93 €

## 8 Schlosstrasse Kanal und Straße

Das RPA hat von den vom Ing.-Büro geprüften und bestätigten Nachtrag "Packlage" nicht anerkannt, weil bei der Kalkulation des Nachtrages die Grundzüge des Hauptangebotes - gleichbleibende Leistungsfaktoren wie Stunden Lohn etc. - nicht beachtet wurden.

Die dadurch erzielte Einsparung beträgt 9.833,03 €

## 9 Ausbau Zum Friedenskreuz

Der Vergabevorschlag des Fachamtes, den 2. Bieter zu beauftragen, wurde vom RPA abgelehnt, erzielte Einsparung.

5.185,06 €

## 10 Fahrbahninstandsetzung Bachstr.

Schlussrechnungskorrektur, unberechtigte Leistungen gestrichen

Erreichte Einsparung 1.600,00 €

## 11 Friedhof Honrath

Nachtragspreise waren nicht angemessen, Einsparung durch Korrektur

317,27 €

## 12 Lohmar Weeg, Mitverlegung einer Abwasserdruckleitung im Zuge der Ausbau der K 34, und Wasserleitung

Das vom Fachamt zur Genehmigung vorgelegte Angebot wurde im Rahmen eines Aufklärungsgespräches An die Einheitspreise des Wasserwerks angepasst, dadurch erzielte Einsparung beträgt

7.057,45 €

## 13 Umgestaltung Froardplatz

Vertragsstrafe wurde vom Fachamt nicht in Abzug gebracht, die Schlussrechnung wurde entsprechend gekürzt,

Einsparung 6.750,00 €

Weihnachtsbaumhalterung, Einsparung durch Selbstbestellung

437,00 €

14 Ausbau "Im Hanfland"

Schlussrechnungskorrektur, unberechtigter Nachtrag wurde gestrichen

Einsparung 256,97 €

15 Hauptstrasse, Ing.-Honorar

Nicht erbrachte Leistung aus der Rechnung gestrichen,

Einsparung 3.924,62 €

16 Rechenanlage Auelsbach

Nachtrag in der Schlussrechnung (Statik) nicht anerkannt (unberechtigt)

Einsparung 949,54 €

17 Ausbau Villa-Verde Straße

Korrektur Schlussrechnung, nicht erbrachte Leistung,

Einsparung 1.683,97 €

18 Kanal Scheid

Vom Ing.-Büro anerkannter Nachtrag bezüglich der vom LV abweichenden Bodenverhältnisse wurde vom RPA abgelehnt.

Durch das Bodengutachten wurde die Aussage des Ing.-Büro wiederlegt

Die dadurch erzielte Einsparung beträgt 18.857,25 €

19 Wasserwerk Neubau Schlesierweg

Im Rahmen der Schlussrechnung Aufmaß korrigiert.

Einsparung 576,82 €

20 GGS-Lohmar

Sanierung Flachdach: Rechenfehler korrigiert, Reduzierung

1.017,55 €

21 Umbau Villa Friedlinde, Abbrucharbeiten

Schlussrechnung wurde vom Fachamt erstellt, jedoch der Aufwand für die Erstellung nicht in Rechnung gestellt.

Durch Rechnerkürzung Einsparung von 217,66 €

22 Umbau Villa Friedlinde

Schlussrechnung Aufzug: Nachtrag war nicht angemessen.  
Einsparung durch Korrektur. 702,48€

23 Umbau Villa Friedlinde

Putzarbeiten, Einheitspreis korrigiert,  
dadurch Einsparung 625,49 €

24 Hauptschule Lohmar Alu-Fenster 2.BA

Vergabekorrektur, Skonto war nicht berücksichtigt.  
Einsparung: 1.868,54 €

25 Jugendzentrum Lohmar, Außenanlagen

Durch die Beratung des RPA wurde das vom  
Bauunternehmer unterbreitete Angebot von  
26.322,89 € auf 10.739,68 € reduziert.  
Erzielte Einsparung: 15.583,21 €

26 Instandhaltung Blitzschutz

In der Schlussrechnung Einheitspreis korrigiert.  
Reduzierung: 59,72 €

27 Villa Friedlinde Sanitär, Heizung

Schlussrechnung, Nachtrag war nicht angemessen,  
Einsparung nach Korrektur 243,05 €

28 Park Villa Friedlinde

Skonto war nicht berücksichtigt  
Einsparung 3.727,83 €

29 Umbau Hauptstr

SiGeKo, Ing.-Vertrag korrigiert, Stundenaufwand  
war nicht angemessen bzw. zu hoch gegriffen  
Einsparung nach Korrektur

5.985,25 €

30 GS-Lohmar

Ing.-Vertrag Heizung, Korrektur der Entwurfsplanung  
vom 15 % auf 10%  
Einsparung

880,60 €

Summe der Einsparungen

**122.311,62 €**

### 13. Schlussbemerkungen

Aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung 2003 kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt Lohmar im wesentlichen in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften geführt worden ist. Es wird bestätigt, dass im Sinne von § 99 GO NW

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde
- die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2003 hat keine Beanstandung ergeben, die einer Entlastung des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 1 GO NW entgegenstehen könnte.

Die in diesem Bericht ausgesprochenen Prüfungsbemerkungen werden – soweit sie nicht durch entsprechenden Bericht des Fachamtes ausgeräumt oder durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses erledigt werden - vom Rechnungsprüfungsamt weiterverfolgt.

Lohmar, den 11. Oktober 2004

Rechnungsprüfungsamt

(Rupp)  
Stadtoberamtsrat